



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Matthias Gastel MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 29.08.2016
Seite 1 von 2

Norbert Barthle MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-ba@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 132/August:

Welche mit den vorliegenden Gutachten über die Wirksamkeit der blauen Plakette (siehe Gutachten des Landes Baden-Württemberg und ggf. weiterer Bundesländer) vergleichbaren konkreten Erkenntnisse bzw. Einschätzungen über die Auswirkungen undifferenzierter Fahrverbote (Emissionsminderung, Ausweichverkehre) liegen der Bundesregierung vor und welche Ausnahmen von einem undifferenzierten Fahrverbot hält die Bundesregierung für notwendig bzw. vertretbar, um in Städten wie Stuttgart die Überschreitung von Grenzwerten für Luftschadstoffe (Stickoxid und Feinstaub) zu vermeiden?)

beantworte ich wie folgt:

Mit den vorliegenden Gutachten über die Wirksamkeit der blauen Plakette vergleichbare Erkenntnisse bzw. Einschätzungen über die Auswirkungen undifferenzierter Fahrverbote liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der Bundesgesetzgeber hat mit den Vorschriften im Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der 35. und 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Vorschriften zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte geschaffen, die ein in sich kohärentes System bilden. Die zuständigen Behörden der Länder entscheiden über die Anwendung dieser Rechtsgrundlagen.

Die Straßenverkehrs-Ordnung sieht neben den in der 35. BImSchV getroffenen Ausnahmen zudem Ausnahmen vor für Kraftfahrzeuge zur





Seite 2 von 2

Beförderung schwerbehinderter Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen. Neben den genannten Ausnahmen, bei denen es generell weiterhin bleiben sollte, sollten weitere Ausnahmen möglich sein, etwa für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und für unabweisbare Bedürfnisse. Dazu zählen z. B. die Versorgung der Bevölkerung mit leichtverderblichen Lebensmitteln, die Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungseinrichtungen, die Frequentierung dringender ärztlicher oder therapeutischer Versorgungen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Stamm